

ist dieses schmale, aber gehaltvolle Bändchen zugleich eine bemerkenswerte Einführung in englisches Rechtsdenken und englische Rechtspraxis.

Jörg Müller

---

Thomas SCHOENE, *Das Soester Stadtrecht vom 12. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts*. Zugleich ein Beitrag zur Entwicklung deutscher Stadtrechte im hohen und späten Mittelalter (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 34) Paderborn 1998, Bonifatius Verlag, LXI u. 264 S., ISBN 3-89710-016-9, DEM 98. – Die Arbeit liefert den bislang fehlenden Überblick über die Soester Rechtsentwicklung des obigen Zeitraums; neben den Rechtsquellen erscheint eine umfangreiche und weit ausgreifende Sekundärliteratur unter Rückgriff auf die älteren Standardwerke. Zu räumlich oder inhaltlich benachbarten Stadtrechten werden Vergleiche gezogen; die nach modernen Kategorien ordnende, übersichtliche Darstellung erlaubt dies zusätzlich für andere Stadtrechte. Der Themasetzung entsprechend, wird der normative Charakter der Texte herausgehoben und nicht besonders auf die Rechtswirklichkeit eingegangen. Vielleicht hätte sich damit die Frage lösen lassen, ob in Soest Delinquenten in Wasser, Wein, Öl – oder ob sie überhaupt gesotten wurden.

Lothar Kolmer

Roswitha ROGGE, *Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert* (Ius Commune. Sonderhefte 109) Frankfurt am Main 1998, Klostermann, IX u. 282 S., 12 Abb., ISBN 3-465-02749-3, DEM 98. – Diese Hamburger Diss., betreut von Gerhard Theuerkauf und Claudia Opitz, versteht sich als Beitrag zur feministisch orientierten, historisch-anthropologischen Geschlechterforschung auf dem Gebiet des Rechts. Recht wird dabei als Mittel zur Gestaltung sozialer Wirklichkeiten verstanden. Vor dem Hintergrund dieser Axiome werden für die Zeit von der ersten Fixierung des Hamburger Stadtrechts 1270 bis zu seiner wiederholten Neukodifikation 1603/05 u. a. folgende Themen behandelt: Eheschließungen und deren Vorbereitung sowie die materielle Ausstattung der Bräute und deren Verfügungsfähigkeit über die Mitgift, die Rechts-, Geschäfts- und Testierfähigkeit verheirateter Frauen und Witwen, die Bedeutung der Frauenkleidung als Gradmesser für die Ehre von Mann und Frau, die Regelung innerehelicher Konflikte sowie der weite Bereich sexueller Fehlritte von Männern und Frauen und deren Sanktionierung. Kernthese der Arbeit ist es, daß die Einschränkung rechtlicher Handlungsräume für Frauen im MA primär ökonomisch bedingt gewesen sei, während die relative Verschärfung der Sexualgesetzgebung seit dem ausgehenden 15. Jh. auf interne Legitimationsprobleme der städtischen Obrigkeit zurückgehe. Die Quellen der Arbeit sind einerseits normativer Natur (v. a. Stadtrechtsaufzeichnungen), entstammen andererseits Prozeßaufzeichnungen. Deswegen nimmt die Anschaulichkeit der Beweisführung im 16. Jh. deutlich zu, während für das MA vielfach nur trümmerhafte Überlieferungsreste einen Blick in die rechtliche Praxis der Stadt erlauben. Die Einbettung der hamburgischen Verhältnisse in den überregionalen Forschungsstand macht die Arbeit auch in vergleichender Hinsicht interessant.

Thomas Vogtherr